

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Wasser
3003 Bern

Bern, den 25. Juni 2008

uniquement en allemand

**Parlamentarische Initiative. Schutz und Nutzung der Gewässer
bzw. indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative «Lebendiges Wasser»
(Renaturierungsinitiative)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir Stellung zum indirekten Gegenentwurf zur „Renaturierungsinitiative“.

Grundsatz

1. Der SGB unterstützt den Gegenentwurf dort, wo er die schädlichen Abflussschwankungen in den Vorflutern von Speicherkraftwerken mildert und wo er viertausend Kilometer Fließgewässer langfristig revitalisieren will.
2. Der SGB bekämpft ihn dort, wo die Ausweitung der Restwasserausnahmen vorgesehen sind.

Zu den einzelnen Bestimmungen (nicht erwähnte heissen wir gut)

Artikel 31, Absatz 2, Buchstabe d Gewässerschutzgesetz: Mindestrestwassermenge

Inhalt: Das Erfordernis der ausreichenden Wassermenge für die Fischwanderung wird so präzisiert, dass sie nur dort gilt, wo die Fischwanderung natürlicherweise erfolgt.

Antrag: Anpassung der heutigen Bestimmung streichen.

Artikel 32, Buchstabe a Gewässerschutzgesetz: [Restwasser]-Ausnahmen

Inhalt: Es werden neue Restwasserausnahmen für die Fassung von Kleingewässern oberhalb 1500 m ü. M ermöglicht (heute: 1700 m ü. M).

Antrag: Die Bestimmung ist zu streichen

Artikel 32, Buchstabe bbis Gewässerschutzgesetz: [Restwasser]-Ausnahmen

Inhalt: Es wird eine generelle Restwasserausnahme für Gewässer mit geringem ökologischen Potenzial eingeführt.

Antrag: Streichen.

Artikel 32, Buchstabe e Gewässerschutzgesetz: [Restwasser]-Ausnahmen

Inhalt: Neue Restwasserausnahmen sollen generell möglich sein, wenn hierbei die notwendigen gewässerökologischen Funktionen sichergestellt werden können.

Antrag: Streichen.

Artikel 83a Gewässerschutzgesetz: Sanierung bei Schwall und Sunk

Inhalt: Bestehende Beeinträchtigungen durch Schwall und Sunk sollen spätestens innert 20 Jahren gemildert werden.

Anträge (Ergänzungen fett):

- 1 Wird ein Gewässer durch Schwall und Sunk wesentlich beeinträchtigt, so muss es der Inhaber der Wasserkraftwerks nach Anordnung der Behörde gemäss den Vorgaben von Artikel 39a mit ~~baulichen~~ **geeigneten** Massnahmen sanieren.
- 2 ~~Die Behörde kann auf Antrag des Inhabers an Stelle von baulichen Massnahmen betriebliche bewilligen, wenn der Inhaber nachweist, dass dadurch ein gleichwertiger Schutz der Gewässer erreicht wird.~~
- 3 Die Kantone sorgen für die Sanierungen bis spätestens zum Jahr 2015.

Artikel 83b Gewässerschutzgesetz: Sanierung des Geschiebehaushaltes

Inhalt: Unausgeglichener Geschiebetrieb soll spätestens innert 20 Jahren wieder hergestellt werden.

Anträge: Wir schlagen eine Planungs-(4 Jahre) und Umsetzungsregelung (12 Jahre) vor.

Artikel 15a^{bis} Energiegesetz: Beiträge bei Wasserkraftanlagen

Inhalt: Für Massnahmen zu kraftwerkbedingtem Schwall, Sunk und Geschiebe sowie zur Wiederherstellung der Fischgängigkeit erhalten die Kraftwerkenanlagen Beiträge von den Netzbetreibern aus einer zweckgebundenen Abgabe an die Kosten der Stromübertragung.

Antrag (Ergänzungen fett):

1 Die nationale Netzgesellschaft gewährt... Beiträge an die Inhaber von Wasserkraftanlagen... sowie an die Kantone für die fristgemässe Planungen nach den Artikeln 80 Absatz 2, 83a, Absatz 3 und 83b, Absatz 2.

Definition von Renaturierung und Revitalisierung

Es werden sowohl die Begriffe Renaturierung (im Titel) als auch Revitalisierung (Art. 38a, 62b) verwendet.

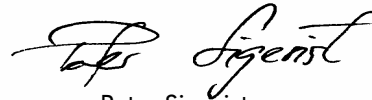
Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Peter Sigerist
Zentralsekretär